TEIL A

M 1:1000

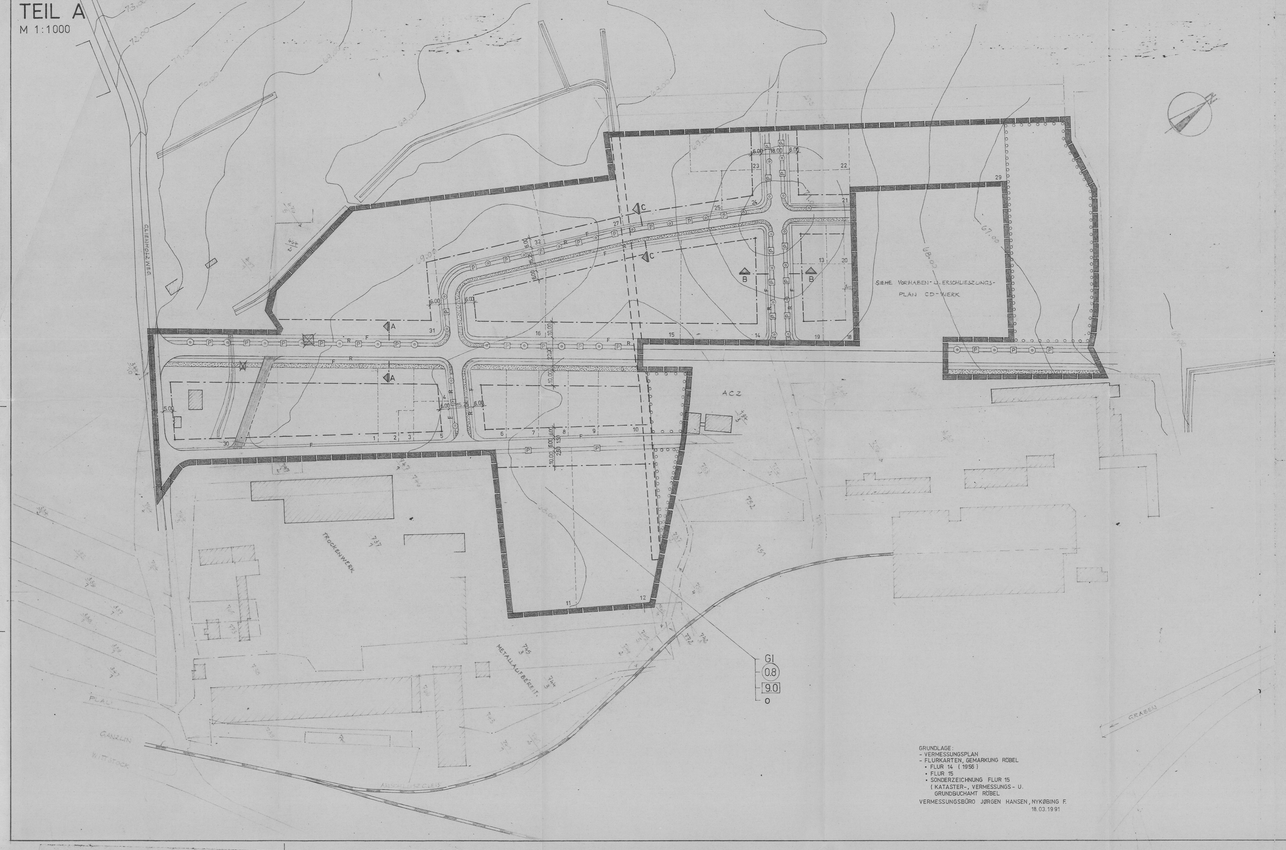

GRUNDLAGE:
- VERMESSUNGSPLAN
- FLURKARTEN, GEMARKUNG RÖBEL
  - FLUR 16 1958
  - FLUR 15
  - SONDERZEICHNUNG FLUR 15 (KATASTER-, VERMESSUNGS- U. GRUNDBUCHAMT RÖBEL

VERMESSUNGSBÜRO JÖRGEN HANSEN, NYKØBING F.
18.03.1991

ZEICHENERKLÄRUNG:

(GEMÄSZ PLANZEICHENVERORDNUNG 1990)

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
I. FESTSETZUNGEN		
GI	INDUSTRIEGEBIETE	§ 9 BauNVO
0,4	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
9,0	BAUMASSENZAHL	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
O	OFFENE BAUWEISE	§ 22 BAU NVO
	BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN	§ 9 (1) (11) Bau GB
P	OFFENTLICHE PARKPLÄTZE	§ 9 (1) (11) Bau GB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) (11) Bau GB
	MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 Bau GB
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a u. Abs. 6 Bau GB
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 Bau GB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRAUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 Bau GB
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 7 Bau GB

II DARSTELLUNG OHNE NORMENCHARAKTER

	FUSSWEG
R	RADWEG
	GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN MIT GRUNDSTÜCKSNAHMEN
	HÖHENLINIEN, ANGABE IN METER ü. HN (VOR DER GEPLANTEN GELÄNDEERSCHLIEZUNG)
	VORHANDENE GEBÄUDE
	BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZE MIT FLURSTÜCKSNAHMER
	GLEIS VORHANDEN
X	ABRISS
	PROVISORISCHE STRASZE

SCHNITT A-A

HES (HAUPTERSCHLIEZUNGSSTR.)

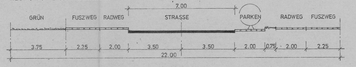

SCHNITT B-B

HSS 2 (HAUPTSAMMELSTR.)

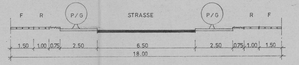

SCHNITT C-C

AS 1 (ANLIEGERSTR.)

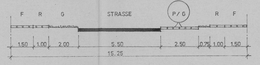

TEIL B

SATZUNG DER STADT RÖBEL ÜBER DEN VORZEITIGEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1

FÜR DAS INDUSTRIEGEBIET GLIENHOLZWEG, GELEGEN NORDÖSTLICH DES GLIENHOLZWEGES, IM NORD-WESTEN BEGRENZT VON DEN FLÄCHEN DES TROCKENWERKES, DER METALLAUFBEREITUNG UND DES A.C.2

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Baugesetzbuch vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926) sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20.07.1990 (GBl. I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom ..... und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Mecklenburg/Vorpommern folgende Satzung über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Röbel für das Industriegebiet Glienholzweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Vermerke zum Verfahren

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung von .....
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "NORDKURIER" erfolgt.

Röbel, den ..... Der Bürgermeister

Auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ..... ist nach § 3 Abs. 1, Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Röbel, den ..... Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Röbel, den ..... Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat am ..... den Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Röbel, den ..... Der Bürgermeister

Der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen:

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zu Protokoll gebracht werden können, am ..... im "NORDKURIER" bekanntgemacht worden.

Röbel, den ..... Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am ..... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Röbel, den ..... Der Leiter des Katasteramtes

Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Röbel, den ..... Der Bürgermeister

Der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen:

(Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können). Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zu Protokoll gelteend gemacht werden können, am ..... im "NORDKURIER" ortsüblich bekanntgegeben worden.

Röbel, den ..... Der Bürgermeister

Der vorzeitige Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..... von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorzeitigen Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ..... gebilligt.

Röbel, den ..... Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg/Vorpommern erteilt.

Röbel, den ..... Der Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen werden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg/Vorpommern vom ..... AZ: ..... bestätigt.

Röbel, den ..... Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Röbel, den ..... Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des vorzeitigen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1, Satz 1, Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Röbel, den ..... Der Bürgermeister

B037/91